

Ordnung für die  
Diplomprüfung  
im Studiengang Architektur  
an der Fachhochschule Mainz

Vom 21. Juli 1999

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) sowie der Teilgrundordnung vom 29. April 1998 (Staatsanzeiger S. 716) hat der Fachrichtungsausschuss Architektur des Fachbereichs I: Architektur, Bauingenieurwesen, Geoinformatik- und Vermessung der Fachhochschule Mainz am 09. Dezember 1998 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Mainz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 16. Juli 1999, Az.: 15210 Tgb. Nr. 449/99 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **I N H A L T**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Herausgeber und Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Studienleistungen, Prüfungen und Diplomarbeit
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

### **II. Diplomvorprüfung**

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

### **III Diplomprüfung**

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

#### **IV Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **V Inkrafttreten**

- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 29 Übergangsvorschriften

### **I. Allgemeines**

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienanges Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

#### § 2

##### Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplomingenieurin (FH)" oder "Diplomingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen.

#### § 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Ein Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen im Grund- und Hauptstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich maximal 172 SWS und auf den Wahlbereich maximal 8 SWS.

(4) Das 5. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Der Fachrichtungsausschuss kann Abweichungen von dem im ersten Satz genannten Semester beschließen.

(5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 6 und 21 erfüllt sind.

## § 4

### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studentin oder ein Student und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bear-

beitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfende und Beisitzende, Herausgeber oder Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Herausgeber oder Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 19, Abs. 3 FHG über Ausnahmen entscheiden.

3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Herausgebende oder Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Herausgebern und Betreuenden der Diplomarbeit können Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 21 und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang in Architektur an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
3. den Nachweis über die laut Studienordnung geforderte berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 6.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Architektur an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 7

### Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 8,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen werden in Form von Übungen, Hausarbeiten, Entwürfen, Seminaren, Kolloquien, Referaten, Testaten und Klausuren erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein, können aber auf Antrag der Studierenden dokumentiert werden.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prü-

fungsausschuss zu entscheiden, welche gleichwertigen Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Ihre Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hören die Prüfenden die oder den Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

## § 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern maximal 8 Zeitstunden. Klausuren im Hauptstudium (Abschlussprüfung) werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Den Zweitkorrektor bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) Projekt- und Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 20 Wochen. Projekt- und Hausarbeiten werden entsprechend § 9, Abs. 2 bewertet.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

## § 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Diplomarbeit) an Studierende ausgegeben werden, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Absatz 2 erfüllen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zum nächsten Ausgabetermin für Diplomarbeiten, der auf ihren Abschluss der Prüfungen folgt, das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass sie der Bearbeitungszeit angemessen sind. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema

der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Thema für eine Diplomarbeit ausgegeben wird, dessen gleichzeitige Bearbeitung durch mehrere Studierende studien- und berufsbezogenen Wettbewerbscharakter hat.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 5 Abs. 4 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der Personen soll die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(8) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Mainz angefertigt werden, wenn sie dort durch Personen gemäß § 5 Abs. 4 betreut werden kann. Die Bewertung wird gemäß Abs. 7 durch mindestens eine Person jeder Einrichtung vorgenommen.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Bewertungen 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden setzt der Prüfungsausschuss die Note als arithmetisches Mittel der Einzelnoten unter entsprechender Anwendung von §11 Abs. 3, Satz 2 und 3 fest.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note mit entsprechender Gewichtung gemäß Anlage 1 und 2 dieser Ordnung als Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13

### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht und wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Studien- und Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Den Studierenden ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang mitzuteilen, in welcher Form (§ 7 Abs. 2) die geforderten Studienleistungen (Anlagen 1 und 2) zu erbringen sind.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 15 Abs. 4).

(4) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

## § 14

### Freiversuch; Ermittlung von Fristen

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt, eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Genehmigung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung von vorgeschriebenen Fristen für die Meldung oder das Ablegen einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung maßgeblich sind, werden Studienzeiterlängerungen oder -unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Fachhochschule, einer Fachschaft oder eines Studentenwerks,
2. Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß §3 Absatz 5, Satz 1 an die Stelle eines Praxissemesters tritt. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 15

### Wiederholung von Studienleistungen, Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten Bewertung. Bei Nichtbestehen von geforderten Studienleistungen sind alle angebotenen Wiederholungstermine von den Studierenden wahrzunehmen, andernfalls gelten diese als ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet.

Bei der zweiten Wiederholung einer Studienleistung findet eine Bewertung durch den Aufgabensteller und einen Zweitkorrektor statt, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen ist.

(2) Prüfungen mit Ausnahme der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Architektur an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen, spätestens aber zum nächstmöglichen Ausgabetermin für Diplomarbeiten neu angemeldet werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

## § 16

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Architektur an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.

## **II. Diplomvorprüfung**

### § 17

#### Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Architektur, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 5) bzw. im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Diplomvorprüfung soll insgesamt vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Wird die Diplomvorprüfung insgesamt ohne triftige Gründe gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Studienleistungen und Prüfungsteile als erstmalig mit "nicht ausreichend" bewertet. § 14 Abs. 3 und § 15 bleiben unberührt.

(4) Zum Hauptstudium kann vorläufig zugelassen werden, wer höchsten eine Teilprüfung oder eine Studienleistung noch nicht bestanden hat. § 3 Absatz 4, Satz 3 bleibt davon unberührt.

## § 18

### Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung im Grundstudium abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## § 19

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für dieses Prüfungsgebiet aus dem gemäß Anlage 1 dieser Ordnung gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 gebildet, wobei die Noten der Prüfungsgebiete gemäß Anlage 1 dieser Ordnung gewichtet werden.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Voraussetzung für die Ausstellung des Zeugnisses ist der Nachweis über die Ableistung der nach der Studienordnung vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeiten und das Erbringen der Studienleistungen der Anlage 1.

## **II. Diplomprüfung**

## § 20

### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend (§ 8 Abs. 6 und 9 Abs. 5) bzw. im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

(3) Die Diplomprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters nach Abschluss der Diplomvorprüfung abgeschlossen sein. Wird die Diplomprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungen und Studienleistungen als erstmalig mit "nicht ausreichend" bewertet. § 14 Abs. 3 und § 15 bleiben unberührt.

## § 21

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung nach § 7 Absatz 1, Nr. 1 und 2 kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Architektur oder
- b) eine gemäß § 16 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Zur Diplomarbeit nach § 7 Absatz 1, Nr. 3 kann nur zugelassen werden, wer

- a) die laut Anlage 2 geforderten Studienleistungen gemäß § 7 Absatz 2 erbracht,
- b) die Prüfungsleistungen nach § 22 Absatz 1, Nr. 1 mit Erfolg abgeschlossen,
- c) das praktische Studiensemester nach § 3 Absatz 4 abgeleistet hat.

## § 22

### Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Diplomarbeit aus einem Teilgebiet der Architektur

## § 23

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten gemäß Anlage 2 dieser Ordnung gewichtet werden. § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und ggf. Vertiefungsrichtung
2. Noten der Prüfungen
3. Thema und Note der Diplomarbeit,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Die Bewertungen der Studienleistungen gemäß § 7, Absatz 2 wird als Anlage in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

## § 24

### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **IV.Schlussbestimmungen**

### § 25

#### Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 26

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Prüfungen vor Abschluss der Diplomprüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### § 27

#### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

### § 28

## Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachbereiche Architektur des Landes Rheinland-Pfalz vom 2. April 1981 (Staatsanzeiger S. 387), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Mai 1991 (Staatsanzeiger S. 592), für die Fachhochschule Mainz außer Kraft.

### §29

#### Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich beim Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung im zweiten Studiensemester befinden, beenden das Studium nach der in § 28 bezeichneten Prüfungsordnung. Die Regelung nach Satz 1 endet spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.

(2) Bei Übergang zur neuen Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 anerkannt. Einzelheiten werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Mainz, den 21. Juli 1999

Der Vorsitzende des Fachrichtungsausschusses Architektur  
des Fachbereichs I der Fachhochschule Mainz

Prof. Dipl.-Ing. Michael Spies

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium**

<b>Prüfungsgebiet</b>	<b>1. Sem.</b>	<b>2. Sem.</b>	<b>3. Sem.</b>	<b>SL</b>	<b>PL</b>	<b>GF</b>
Architekturdarstellung			SL	1		
Bauaufnahme I			SL	1		
Baugeschichte			PL		1	1
Grundlagen der Baukonstruktion		PL	PL		2	3
Baustoffkunde		PL			1	1
Einführung in das Bürgerliche Recht			SL	1		
Darstellende Geometrie		PL			1	1
Grundlagen der Gestaltung		PL			1	1
Freihandzeichnen		PL			1	1
Meth. Grundl. d. Planung Einf. In das Entwerfen		PL	PL		2	3
Grundlagen der Tragwerkslehre		PL	PL		2	2
Technischer Ausbau und Bauphysik			PL		1	1
Wahlpflichtfach			SL	1		
<b>Insgesamt</b>		<b>7</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	

SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 2

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 1 (schriftlich)

GF = Gewichtungsfaktor

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Prüfungsgebiet	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	SL	PL	GF
Schnellentwürfe *)				SL		1		
Grundentwurf	PL						1	1
Hauptentwurf			PL				1	1
Vertiefter Entwurf				PL			1	1
Baukonstruktion I	PL		PL				2	2
Tragwerkslehre I	PL		PL				2	1
Raumgestaltung und Gebäudetechnik			PL				1	1
Geschichte der Baukonstruktion I	PL						1	1
Altbauinstandsetzung I / Denkmalpflege			PL				1	1
Gebäudelehre I / Barrierefreies Bauen	PL						1	1
Städtebau I	PL		PL				2	1
Planungs- und Baumanagement I	PL		PL				2	1
Baurecht	PL						1	1
Wahlpflichtfach 1				PL			1	2
Wahlpflichtfach 2				PL			1	2
Wahlpflichtfach 3				PL			1	2
Wahlpflichtfach 4				PL			1	2
Diplomarbeit					PL		1	3
<b>Insgesamt</b>	<b>8</b>		<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>21</b>	

SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 2

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 1 (schriftlich)

GF = Gewichtungsfaktor

\*) 5 Schnellentwürfe (Stegreifentwürfe) müssen im Hauptstudium bestanden werden